

Sportgemeinschaft Welper 1893 e.V. Satzung



In der geänderten Fassung vom 22. März 2019

Satzung

Vorbemerkung: Um den Satzungstext einfacher zu halten, ist dieser in der männlichen Form abgefasst. Alle Formulierungen gelten selbstverständlich auch in der weiblichen Form.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft Welper 1893 in der unter Nr. 30220 bestehenden Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen (ehemals Hattingen Nr. 220) mit dem Zusatz „e. V.“.
2. In der Kurzform auch „SG Welper“ genannt.
3. Der Sitz des Vereins ist in 45527 Hattingen-Welper.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist:

1. die Förderung des Sportes, insbesondere im Jugendbereich.

§3 Zweckerfüllung und Zielsetzung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird erfüllt:
2. Durch die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder, als Mittel zur körperlichen Fitness und Gesundheitserhaltung, sowie zur Teilnahme an Wettkämpfen und Aufstieg in die im Amateurbereich möglichen Ligen. Hierbei soll der sportlichen Jugendarbeit besondere Aufmerksamkeit zuteil werden.
3. Der Verein vertritt in erster Linie den Amateurgedanken und verfolgt vorrangig keine wirtschaftlichen Zwecke.
4. Der Verein verfolgt den Gemeinschaftsgedanken aller Mitglieder und Fachschaften, zu deren Förderung und Stärkung nach Notwendigkeit und dem Vorsatz der Gleichbehandlung.
5. Alle Mitglieder können die Angebote aller Abteilungen nutzen, vorbehaltlich etwaiger Sonderbeiträge. Dies gilt nicht für Kurzmitgliedschaften oder Kursangebote, die von Nichtmitgliedern genutzt werden.

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Er ist parteipolitisch, religiös, gegenüber Herkunft und Geschlecht neutral.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins über den § 5 hinausgehend.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Vergütung für Tätigkeiten im Sinne des Vereins nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 5, Abs. 2 trifft das Präsidium, unter Beteiligung des Hauptvorstandes. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Die Fachschaften beantragen diese Tätigkeiten beim Präsidium.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben, einschließlich Kassenführung, und zur Führung einer Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Es hat hieran den Hauptvorstand zu beteiligen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Dies gilt auch für Nichtmitglieder.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur zeitnah nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, spätestens jedoch bis zum 20.12. des Jahres der Entstehung. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Hauptvorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

9. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.
10. Zahlungen jeglicher Art an Mitglieder, Nichtmitglieder und Vorstände bedürfen immer eines schriftlichen Vertrages.

§6 Rechtsgrundlagen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Organe führen Ihre Arbeit gemäß der zugehörigen Ordnungen, die sie sich gegeben haben, aus.
3. Folgende Ordnungen wurden erlassen:
 - a) Geschäfts- und Finanzordnung
 - b) Wahl- und Abstimmungsordnung
 - c) Jugendordnung
4. Alle Ordnungen sind **nicht Teil dieser Satzung** und können nur durch die Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden. Sie sind für alle Gremien wie Präsidium, Hauptvorstand, Fachschaften und Mitgliederversammlung bindend, bis ggf. Änderungen beschlossen werden.
5. Der Verein kann alle Möglichkeiten, die der Gesetzgeber derzeit und in Zukunft regelt und erlaubt, nach vernünftigem Ermessen nutzen und anwenden.

§7 Vereinsvermögen

1. Alles Vermögen der Fachschaften und Organe der SG Welper ist Eigentum des Gesamtvereins und wird durch Präsidium und Hauptvorstand verwaltet.
2. Die Fachschaften und Organe des Vereins verfügen über kein eigenes Vermögen.
3. Die Verwaltung, Verteilung und Verwendung wird in der Geschäfts- und Finanzordnung geregelt.
4. Die Gesamtkassenführung des Vereinsvermögens obliegt dem Ressortleiter Finanzen und seinem Vertreter.

§8 Wahlen

1. Wählbar sind nur Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.
2. Mitglieder, die in **anderen** Vereinen ebenfalls in Vorstandsgremien gewählt sind, müssen dies offen legen und sind nur nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung wählbar.
3. Jugendliche Mitglieder werden durch den durch die Jugendversammlung gewählten Vereins-Jugendvorsitzenden mit dessen Stimme vertreten.

4. Gesetzliche Vertreter von Jugendlichen, die selbst nicht Mitglieder des Vereins sind, haben in der Mitgliederversammlung und sonstigen Gremien gemäß dieser Satzung kein Wahlrecht.
5. Das Wahlrecht der Jugendlichen Mitglieder ist in der Jugendordnung geregelt.
6. Die Durchführung von Wahlen wird, sofern an den entsprechenden Stellen dieser Satzung nicht geregelt, durch die Wahl- und Abstimmungsordnung bestimmt.

§9 Position zu Verbänden und anderen Sportvereinen

1. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Verein für seine einzelnen Fachschaften Mitglied von Landes- und Fachverbänden, von Verbänden die dem Deutschen Olympischen Sportbund angehören und anderen Organisationen, sein. Beschlussorgan ist der Hauptvorstand der SG Welper.
2. Satzungen, Ordnungen und Statuten dieser Verbände, die einer einheitlichen Ordnung des Sports dienen, sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seiner Mitglieder unmittelbar verbindlich.
3. Der Verein kann Mitglied von anderen Sportvereinen oder Sportvereinigungen, wie Startgemeinschaften, sein. Der Hauptvorstand beschließt jeweils mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
4. Vertreten wird der Verein in den Trainings-, Wettkampf- und Spiel- und Startgemeinschaften durch die zugehörigen Fachschaftsvorstände.
5. Sportler, die für andere Vereine oder Verbände starten wollen, müssen dies vom Fachschaftsvorstand / Hauptvorstand genehmigen lassen.
6. Übungsleiter, die auch für andere Vereine tätig sind, müssen dies dem Präsidium und dem Fachschaftsvorstand mitteilen.

§ 10 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
2. Die Mitgliedschaft gilt immer für ein Kalenderjahr.
3. Im Jahr des Eintritts wird der Beitrag anteilig berechnet.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
5. Bei Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter den Antrag zu unterschreiben.
6. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium, das diese Aufgabe auch einem Mitglied oder einer hauptamtlichen Kraft übertragen kann, welches bzw. welche bei begründeter Ablehnung dem Hauptvorstand zur endgültigen Entscheidung berichtet.

7. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

§11 Mitgliedsarten

1. Ordentliche Mitglieder: mit Vollendung des 18. Lebensjahres, Ehrenmitglieder
2. Jugendliche Mitglieder: bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, jedoch ohne Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung; auch nicht durch den gesetzlichen Vertreter.
3. Außerordentl. Mitglieder: juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Sportvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit, die den Verein durch Sonderbeiträge unterstützen
4. Über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Hauptvorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (bei natürlichen Personen) oder der Auflösung (bei juristischen Personen) des Mitglieds, ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch den Verein. Eine Rückerstattung geleisteter Beiträge erfolgt nicht. Noch fehlende Beiträge werden erlassen.
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein; wobei eine anteilige Rückerstattung des Jahresbeitrages nicht erfolgt.
6. Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Präsidiums, oder seinem Delegierten (Geschäftsstelle), zur Weiterleitung an das Präsidium, erklärt werden.
7. Austritt ist zum 30.06. (Kündigungseingang bis 31.05.) und zum 31.12. (Kündigungseingang bis 30.11.) eines Jahres möglich.
8. Kurzmitgliedschaften und Kursteilnahmen sind möglich und werden in der Geschäfts- und Finanzordnung geregelt.
9. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
10. Die Begründung zum Ausschluss eines Mitglieds ist dem Hauptvorstand durch deren Verlesung zur Kenntnis zu bringen.
11. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Hauptvorstand mit 2/3-Mehrheit.
12. Der Hauptvorstand hat dem betroffenen Mitglied, mindestens 2 Wochen vor der Hauptvorstandssitzung, den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu

- übersenden. Der Betroffene kann eine schriftliche Stellungnahme bis zur Hauptvorstandssitzung überbringen.
13. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch das Präsidium schriftlich mitgeteilt und mit dem Zugang wirksam.
 14. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen, sowie eine Rückzahlung von Beiträgen.
 15. Entgegen den Absätzen 9 bis 13 erfolgt ein automatischer Vereinsausschluss nach zwei fruchtlosen Mahnungen im Rahmen des Mahnverfahrens nach nicht fristgerechter Zahlungsweise.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung, jeweils mit Wirkung ab dem 1. April desselben Jahres in dem die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) abgehalten wird, entscheidet. Die Art, Fälligkeit und Zahlungsweise wird in der Geschäfts- und Finanzordnung geregelt.
2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Ernennung auf Grund besonderer Verdienste, durch die Mitgliederversammlung erfolgen oder automatisch durch Erreichen einer 60-jährigen ununterbrochenen Vereinsmitgliedschaft in der SG Welper 1893 e.V. Die Abwicklung der Beitragszahlungen und deren Verwendung wird in der Geschäfts- und Finanzordnung geregelt.

§ 13 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) das Präsidium § 26 BGB und das erweiterte Präsidium,
 - c) der Ehrenpräsident,
 - d) der Hauptvorstand,
 - e) der Fachschaftsvorstand der jeweiligen Fachschaft,
 - f) und der Vereinsbeirat.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen.
2. Die Mitgliederversammlung behandelt alle Formalitäten für das vergangene Geschäftsjahr und trifft alle Entscheidungen für das neue Geschäftsjahr ab dem 1.1. des Jahres in dem die Mitgliederversammlung stattfindet.
3. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums und des Hauptvorstandes,
 - b) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts des Ressortleiters Finanzen,
 - c) Entlastung des Präsidiums,
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums nach § 26 BGB und des erweiterten Präsidiums,
 - f) Wahl des Ehrenpräsidenten,
 - g) Wahl des Vereinsbeirates und der Kassenprüfer,
 - h) Genehmigung von Geschäftsverträgen die über 25 % des Beitragsvolumens des vorangegangenen Geschäftsjahres hinausgehen.
 - i) Grundstückskäufe und -verkäufe,
 - j) Immobilienkäufe,
 - k) Änderung der Satzung,
 - l) Änderung des Vereinszwecks,
 - m) Auflösung des Vereins,
 - n) und Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Bei Abwesenheit eines zu wählenden Mitgliedes muss unbedingt eine schriftliche Einverständniserklärung des Kandidaten der Versammlung vorliegen. Sollte diese nachträglich erbracht werden, ist eine Wahl ungültig.

§15 Einberufung und Tätigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis spätestens 31. März eines jeden Jahres statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - a) das Präsidium die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
 - b) 1/5 der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, die Einberufung vom Präsidium verlangt
 - c) oder 2/3 der ordentlichen Mitglieder des Hauptvorstandes schriftlich, unter Angabe der Gründe, die Einberufung vom Präsidium verlangt.
3. Besteht kein handlungsfähiges Präsidium, übernimmt der Vereinsbeirat die Geschäfte. Er ist in dieser Situation verpflichtet, innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium durch Aushänge in der Geschäftsstelle, Thingstraße 38; an der Sporthalle der Erik-Nölting-Schule, Richard-Dehmel-Str.10 und am Sportplatz an der Marxstraße 100, alle in 45527 Hattingen-Welper, und durch Veröffentlichung auf der Internetseite unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.
5. Unter besonderen Voraussetzungen kann das Präsidium eine schriftliche Einladung für nötig erachten. Hier gilt ebenfalls die Einladungsfrist von 3 Wochen.
6. Bei schriftlicher Einladung beginnt der Fristablauf mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Präsidium zuletzt bekannte gegebene Anschrift gerichtet wurde.
7. Jedes Mitglied kann, bis spätestens 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung, schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung durch das Präsidium verlangen oder Anträge einbringen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung oder Eilanträge nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

§16 Wahlen in der Mitgliederversammlung

1. Für die Entlastung des Vorstandes und die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungs- und Wahlleiter und ggf. einen Wahlausschuss.
2. Der Versammlungs- und Wahlleiter übernimmt die Leitung nach der Entgegennahme der Berichte und der ggf. erfolgten Aussprache bis zum Abschluss der Wahl des Präsidenten. Steht keine Präsidentenwahl an übergibt der Versammlungs- und Wahlleiter nach der Entlastung des Ressortleiters Finanzen und des Präsidiums an den Präsidenten.

3. Alle weiteren, die Wahlen und Abstimmung betreffenden Verfahrensweisen, regelt die Wahlordnung, sofern dies nicht in diesem § 16 geregelt ist.
4. Der Wahlausschuss wird im Falle von geheimen oder anderen Wahlverfahren durch die Versammlung gewählt. Dieses Verfahren regelt die Wahlordnung.
5. Der Protokollführer wird vom Präsidenten, dem Versammlungsleiter oder der Versammlung vorgeschlagen und von der Versammlung gewählt. Protokollführer sollte nicht dem Präsidium nach § 26 BGB angehören, da dieses sich auf die Versammlung beziehen soll.
6. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn dies nicht ausdrücklich in entsprechenden Punkten anders beschrieben ist.
7. Präsidiumswahlen, Wahlen und andere Abstimmungen erfolgen in der Regel durch offene Abstimmung und Handzeichen. Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden, wenn zu entsprechenden §§ kein anderes Wahlverfahren vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.
8. Wünscht die Versammlung eine geheime Wahl oder Abstimmung, muss dies durch Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung bestätigt werden. Dieses Wahlverfahren wird in der Wahlordnung geregelt.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
10. Die 4 (je Turnus 2) Mitglieder des Präsidiums werden einzeln gewählt, beginnend mit dem Präsidenten, bzw. nach Turnus mit einem Präsidiumsmitglied. Blockwahl ist nicht möglich. Die Wahlordnung ist hierzu zu beachten.
11. Es werden 2 Kassenprüfer und 1 Ersatzmann gewählt. Details wie Amtsdauer und Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.
12. Die Mitglieder des Vereinsbeirats werden einzeln gewählt.
13. Für die Wahl des Vereinsbeirates ist auf Antrag und Abstimmung der Versammlung Blockwahl möglich. In diesem Fall gelten die 5 Vereinsbeiratsmitglieder als gewählt, wenn sie mit einfacher Mehrheit der Ja-Nein-Stimmen gewählt wurden. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet, aber protokolliert.
14. Das Versammlungsprotokoll ist vom Präsidenten oder Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,

- e) die Tagesordnung als Anhang,
- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, der Enthaltungen und der ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung,
- g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
- h) Anträge,
- i) und Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 17 Das Präsidium als geschäftsführender Vorstand nach §26 BGB

1. Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) und bis zu drei Präsidiumsmitgliedern, die dem Präsidenten gleichgestellt sind,als Ressortleiter.
2. Die vier Mitglieder des Präsidiums nach § 26 BGB haben in ihren Sitzungen je eine Stimme. Sie sind berechtigt an allen Versammlungen und Besprechungen der anderen Organe unangemeldet teilzunehmen. Alle Organe haben dem Präsidium ihre Versammlungstermine rechtzeitig, mindestens 14 Tage vorher, bekannt zu geben.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums nach §26BGB vertreten.
4. Das Präsidium legt nach jeder Mitgliederversammlung, in welcher Wahlen stattgefunden haben, die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 18 Das erweiterte Präsidium

1. Das erweiterte Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidium nach § 17 Abs. 1 (jedes Mitglied des Präsidiums je 1 Stimme),
 - b) dem Ehrenpräsidenten,
 - c) bis zu zwei stellvertretenden Präsidiumsmitgliedern,
 - d) dem Vereins-Jugendvorsitzenden
 - e) und dem Frauenbeauftragten.
2. Alle Mitglieder des erweiterten Präsidiums haben je 1 Stimme in den Sitzungen des erweiterten Präsidiums.

§ 19 Präsidiumswahlen

- 1 Der **Präsident**, ein **Präsidiumsmitglied**, ein **stellvertretendes Präsidiumsmitglied** und der **Pressesprecher** werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 2 Zwei **Präsidiumsmitglieder**, ein **stellvertretendes Präsidiumsmitglied**, der **Sozialbeauftragte** und der **Frauenbeauftragte** werden im darauffolgenden Jahr ebenfalls für 2 Jahre gewählt.
- 3 Bis zu einer Neuwahl bleibt das Präsidium im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Hauptvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- 4 Ist ein Amt nicht oder kommissarisch besetzt, wird, bei nicht turnusgemäßer Wahl, ein zur Verfügung stehender Kandidat für nur ein Jahr gewählt.
- 5 Mitglieder des Präsidiums nach § 26 BGB dürfen kein 2. Präsidiumsamt ausüben und nicht Fachschaftsleiter oder Fachschaftskassierer sein.
- 6 Eine Beschränkung für die Amtsdauer durch Wiederwahl gibt es nicht.
- 7 Der Vereins-Jugendvorsitzende wird vom Vereinsjugendtag gewählt. Die Vorgehensweise wird in der Jugendordnung geregelt. Der Vereins-Jugendvorsitzende ist Bindeglied zwischen Hauptvorstand und Jugend.

§ 20 Aufgaben des Präsidiums nach § 26 BGB

1. Das Präsidium nach § 26 BGB (siehe §17) führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder das Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Das Präsidium kann hierzu auch ehrenamtliche oder hauptamtliche Kräfte einsetzen. Die Verantwortung ist nicht übertragbar und verbleibt beim Präsidium.
2. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Anmeldung des gewählten Präsidiums § 26 BGB beim zuständigen Amtsgericht, sofern Änderungen erfolgten.
 - b) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - d) Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Präsidenten oder ein Präsidiumsmitglied.
 - e) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für den Gesamtverein für jedes Geschäftsjahr, zur Genehmigung durch den Hauptvorstand.
 - f) Buchführung aller Kassen und Konten. Erstellung des Jahresberichtes für den Gesamtverein.

- g) Überwachung des gesamten Sportbetriebes aller Fachschaften.
 - h) Mitwirkung bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - i) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
 - j) Gewährung und Genehmigung von Zuwendungen an Mitglieder, Vorstände und Ehrenamtliche, sowie bezahlte Kräfte im Rahmen der Möglichkeiten der Finanzmittel, nach der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung bzw. entsprechenden Gesetzen in Abstimmung mit dem Hauptvorstand.
3. Das Präsidium nach § 26 BGB ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium hält mindestens 4 Sitzungen innerhalb eines Geschäftsjahres ab.
 4. Die Einladung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail) durch den Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, durch ein anderes Mitglied des Präsidiums – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Die Leitung hat der Präsident. In dessen Abwesenheit ein Präsidiumsmitglied.
 5. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Es müssen mindestens 3 Mitglieder des Präsidiums nach § 26 BGB anwesend sein.
 6. Die Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Sitzung,
 - b) die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
 - c) und die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
 7. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage mit dem Protokoll zu verwahren. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von 14 Tagen zuzusenden.
 8. Dem Präsidium obliegt einzig die gesamte Kassenführung aller Bereiche und Organe.
 9. Für das Präsidium wird eine Vereinshauptkasse durch den Ressortleiter Finanzen verwaltet. Für jede Fachschaft wird ein Kassierer gewählt. Dieser verwaltet die Kasse seiner Fachschaft in eigener Verantwortung.
 10. Weitere Regularien regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.

§ 21 Ehrenpräsident

1. Der Ehrenpräsident wird auf Vorschlag, durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit gewählt.

2. Ehrenpräsident können nur ehemalige Präsidenten werden. Es kann nur 1 Ehrenpräsident amtieren.
3. Der Ehrenpräsident hat das Recht an allen Versammlungen des Präsidiums und des Hauptvorstandes beratend teilzunehmen. Er hat kein Stimmrecht.

§ 22 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidium nach § 17 Abs. 1 (jedes Mitglied des Präsidiums je 1 Stimme),
 - b) den beiden stellvertretenden Präsidiumsmitgliedern,
 - c) den Fachschaftsleitern der jeweiligen Fachschaften oder ihren Vertretern,
 - d) dem Pressesprecher,
 - e) dem Sozialbeauftragten,
 - f) dem Frauenbeauftragten,
 - g) und dem Vereins-Jugendvorsitzenden.
2. Die Fachschaftsleiter können zu den Sitzungen weitere Mitglieder des Fachschaftsvorstandes mitbringen, haben aber nur 1 Stimme.

§ 23 Fachschaften

1. Fachschaften des Vereins sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung:
 - a) Turnen
 - b) Fußball
 - c) Schwimmen
 - d) Triathlon
 - e) Kanu
 - f) Basketball
2. Der Hauptvorstand kann die Gründung weiterer Fachschaften beschließen.
3. Für die Gründung einer Fachschaft ist die Abstimmung mit 2/3-Mehrheit des Hauptvorstandes erforderlich.
4. Jede Fachschaft des Vereins wird von einem Fachschafts-Vorstand geleitet. Dieser wird gebildet aus:
 - a) dem Fachschaftsleiter,
 - b) dem Kassierer,

- c) sowie je nach Bedarf weitere Mitglieder der Fachschaft. Diese bilden dann den erweiterten Fachschaftsvorstand.
5. Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt.
 6. Fachschaftsleiter und Kassierer sind rechtlich für die Geschäfte der Abteilung verantwortlich.
 7. Zu allen Fachschaftsversammlungen ist das Präsidium rechtzeitig einzuladen.
 8. Die Mitgliederversammlungen der Fachschaften finden bis zum 28. Februar eines Jahres statt. Der Geschäftsbericht ist dem Präsidenten zum selbigen Datum zu Verfügung zu stellen.
 9. Die Fachschaften legen dem Präsidium bis zum 31. März des neuen Geschäftsjahres einen Haushaltsplan vor.
 10. Jede Fachschaft regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäfts- und Sportbetriebes selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Die Fachschaften sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Hauptvorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
 11. Die Fachschaften bestreiten ihren finanziellen Aufwand aus den jeweils zugewiesenen Mitteln. Der Haushaltsplan basiert auf der Summe der Zuweisungen. Die Höhe der Zuweisungen wird durch die Finanzordnung geregelt.
 12. Die Buchführung wird regelmäßig durch den Ressortleiter Finanzen in die Gesamtkasse gebucht. Die Fachschaften können Zusatzbeiträge erheben, welche durch den Hauptvorstand genehmigt werden müssen. Details regelt die Finanzordnung.
 13. Die Fachschaftsleiter haben ein eigenes Kassenrecht. Die Fachschaftskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins.
 14. Die Fachschaftsversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - c) Wahl von Vertretern für sonstige Ausschüsse in der Fachschaft,
 - d) Vorschläge zur Festsetzung von Fachschaftsbeiträgen, deren endgültige Genehmigung dem Hauptvorstand obliegt.

§23 A Vereinsjugend

- (1) Die jugendlichen Mitglieder geben sich eine eigene Jugendordnung.
- (2) Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Hauptvorstand des Vereins verantwortlich. Dies gilt insbesondere für den Vereinsjugend-Kassierer, dessen Kasse regelmäßig mit der Gesamtkasse des Schatzmeisters der SG Welper gebucht wird. Auf Wunsch kann der Vereinsjugendausschuss die Kassengeschäfte an das Präsidium übergeben.
- (3) Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend der Sportgemeinschaft Welper, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

§ 24 Vereinsbeirat

1. Der Vereinsbeirat besteht aus 5 Vereinsmitgliedern die das 30. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 1 Jahr Mitglied im Verein sind.
2. Der Vereinsbeirat wird für 3 Jahre gewählt.
3. Die Mitglieder des Vereinsbeirates bekleiden keine Ämter im Präsidium nach § 26 BGB.
4. Wird ein Beiratsmitglied während seiner Amtszeit in ein Präsidiumsamt gewählt, erlischt seine Mitgliedschaft im Beirat. Für die verbleibende Amtszeit wird in der Mitgliederversammlung ein neues Beiratsmitglied gewählt.
5. Verlässt ein Beiratsmitglied durch Rücktritt oder Tod diesen, so wird sein Amt durch ein Mitglied des Hauptvorstandes übernommen. Diese Wahl erfolgt durch den Hauptvorstand. In der folgenden Mitgliederversammlung wird für die verbleibende Amtszeit ein neues Beiratsmitglied gewählt.
6. Der Vereinsbeirat als solcher hat in den Organen und Ausschüssen kein Stimmrecht. Dies betrifft nicht das Stimmrecht des einzelnen Mitgliedes bei der Mitgliederversammlung.
7. Aufgaben des Vereinsbeirates:
 - a) Abwicklung der Vereinsauflösung,
 - b) Schlichtung von Streitigkeiten in und zwischen Hauptvorstand und Präsidium,
 - c) Und der Vereinsbeirat hält mindestens 1 mal im Geschäftsjahr eine Sitzung ab und wählt darin einen Sprecher und dessen Stellvertreter.

§ 25 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt, aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder, 2 Kassenprüfer und einen Vertreter für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Fachschaften müssen keine Kassenprüfer wählen.
2. Wählbar sind nur Mitglieder, die nicht dem Präsidium, dem Hauptvorstand oder einem Fachschaftsvorstand angehören.
3. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Fachschaftskassen, zusammengeführt in der Gesamtkasse.
4. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen, einschließlich des Belegwesens, in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Leitfadenelement hierfür ist die Geschäfts- und Finanzordnung.
5. Die Prüfung hat spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch beide Kassenprüfer gemeinsam im Beisein des Ressortleiters Finanzen und eines weiteren Mitglieds des Präsidiums stattzufinden.
6. Wird die Kasse nur durch einen Kassenprüfer geprüft, ist diese Prüfung nicht gültig und eine Entlastung des Ressortleiters Finanzen kann nicht erfolgen. Hierzu kann auch die Mitgliederversammlung nicht abstimmen.
7. Bei festgestellten Beanstandungen ist das Präsidium unverzüglich zu unterrichten.
8. Der Prüfungsbericht ist in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.
9. Die Kassenprüfer können die Entlastung des Ressortleiters Finanzen und seines Vertreters beantragen.

§ 26 Informationsfluss

1. Zur Weiterleitung von Informationen innerhalb der Organe des Vereins sind die modernen Medien, wie z.B. E-Mails, zugelassen.
2. Mitglieder der Organe, die über die geeigneten Mittel nicht verfügen, müssen im Rahmen ihrer Möglichkeiten bedient werden.

§ 27 Spenden

1. Bei bestätigter Gemeinnützigkeit ist der Verein berechtigt Spenden anzunehmen und Zuwendungsbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt auszustellen.
2. Zuwendungsbescheinigungen dürfen nur von den Mitgliedern des Präsidiums nach § 26 BGB ausgestellt werden.
3. Spenden müssen in der Regel bargeldlos, auf das vom Verein eingerichtete Spendenkonto, eingezahlt werden.

4. Die weitere Verwendung von Spendengeldern geschieht im Sinne der Satzung in Absprache mit dem Hauptvorstand. Zweckgebundene Spenden werden entsprechend eingesetzt und mit der betreffenden Fachschaft besprochen und verrechnet. Eine Zweckbindung kann nur fachschaftsgebunden erfolgen.
5. Aufwandsverzichtsspenden sind möglich.
6. Weitere Regularien enthält die Finanzordnung.

§ 28 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen und Verschmelzungen mit anderen Vereinen bedürfen einer 3/4 Mehrheit, der abgegebenen gültigen Stimmen, der erschienenen, stimmberechtigten, Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

§ 29 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und ein Präsidiumsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Stehen der Präsident und die Präsidiumsmitglieder nicht zur Verfügung, ist der Vereinsbeirat Liquidator.
5. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Sportamt der Stadt Hattingen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes im Ortsteil Welper verwenden darf.
7. Erfolgt die Auflösung des Vereins nur zum Zwecke der Verschmelzung mit einem anderen Verein, der gleiche Zwecke verfolgt und ebenfalls als gemeinnützig anerkannt ist, so geht das Vermögen auf diesen Verein über.

§30 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. März 2010 beschlossen.

2. Mit Datum 1. Juli 2010, der Genehmigung durch das Amtsgericht, tritt diese Satzung in Kraft.

Hattingen, 22. März 2019

- | | |
|----------|----------|
| 1. _____ | 5. _____ |
| 2. _____ | 6. _____ |
| 3. _____ | 7. _____ |
| 4. _____ | 8. _____ |

Anmerkung:

Die Änderung vom 21.03.2013 betrifft §12.1 (Mitgliedsbeiträge).

Die Änderung vom 18.03.2016 betrifft §11.15 (Vereinsausschluss).

Die Änderung vom 17.03.2017 betrifft §11.5 (b) und §11.7 (Vereinsaustritt).

Die Änderung vom 22.03.2019 betrifft §7.4, §11.6, §15.8, §16, §17, §18, §19, §20, §22, §23.12, §25 und §29

Geschäfts- und Finanzordnung der Sportgemeinschaft Welper 1893 e.V.

Vorbemerkung: Um den Satzungstext einfacher zu halten, ist dieser in der männlichen Form abgefasst. Alle Formulierungen gelten selbstverständlich auch in der weiblichen Form.

Die Rechts- und Arbeitsgrundlagen für die Sportgemeinschaft Welper 1893 e.V. sind in der Satzung vom 26. März 2010, der Jugendordnung vom 08. Dezember 2009, der Wahl- und Abstimmungsordnung vom 19. Dezember 2009, der Geschäfts- und Finanzordnung vom 19. Dezember 2009 enthalten, soweit die Rechtsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht Vorrang haben. In Ergänzung der vorgenannten Bestimmungen, ergeht diese Geschäfts- und Finanzordnung.

Allgemeine Bestimmung:

Benachrichtigung und Schriftverkehr zwischen den Gremien kann per E-Mail oder einem anderen dem Stand gängiger Technik entsprechenden Übermittlungsverfahren erfolgen. Hierbei ist zu gewährleisten, dass die Technischen Voraussetzungen beim Empfänger vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, ist per Post oder einem entsprechenden Unternehmen, schriftlich zu benachrichtigen.

Abschnitt I: Mitgliederversammlung

§ 1 Allgemeines

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss- und Willensorgan des Vereins.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann auch Nichtmitgliedern gestattet werden (Gästen), insbesondere den Vertretern von Presse, Rundfunk und Fernsehen, übergeordneten Organisationen, befreundeten Vereinen, Behörden und politischen Parteien. Die Anwesenheit ist so zu planen, dass diese Personen nur an den Aussprachen teilnehmen für die sie eingeladen wurden.
2. Einen Anspruch auf Öffentlichkeit der Versammlung oder auf Anwesenheit bestimmter Personen haben weder die Vereinsmitglieder noch dritte Personen. Bei Versammlungen in öffentlichen Gebäuden oder Gaststätten u. ä., ist darauf zu achten, dass nur Vereinsmitglieder und geladene Gäste an der Versammlung teilnehmen und dieser zuhören. Türen sind ggf. geschlossen zu halten.
3. Über die Einladung von Gästen entscheidet das Einberufungsorgan. Stellt sich die Frage der Zulassung von Gästen während der Versammlung, so entscheidet hierüber die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

4. Gäste sind nicht berechtigt, an der sachlichen Aussprache in der Versammlung teilzunehmen.

§ 3 Versammlungsleitung

1. Die Versammlung ist pünktlich zu dem bei der Einberufung angekündigten Zeitpunkt durch den Vereinspräsidenten zu eröffnen.
2. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist der Protokollführer zu bestimmen oder zu wählen; vor Beginn der Neuwahlen ist der Versammlungs- und Wahlleiter zu wählen (Wahlordnung). Nach der Neuwahl des Präsidenten übernimmt dieser den weiteren Verlauf der Versammlung.
3. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Präsident bzw. Versammlungsleiter festzustellen, ob die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist.
4. Nach Prüfung der Anwesenheitsliste, in die sich jeder Versammlungsteilnehmer einzutragen hat, und Prüfung der Stimmberechtigung gibt der Präsident bzw. Versammlungsleiter die Tagesordnung bekannt, soweit diese der Versammlung nicht schriftlich vorliegt; die Prüfung der Anwesenheitsliste und der Stimmberechtigung kann delegiert werden. Die Prüfung der Stimmberechtigung erfolgt durch Vergleich der Anwesenheitsliste mit der zum Zeitpunkt der Versammlung gültigen Mitgliederliste. Festgestellte Nichtmitglieder müssen die Versammlung verlassen und werden aus der Liste gestrichen. Für Gäste und Jugendliche (Ehrungen / Beratung zu Aussprachen) ist eine eigene Liste zu führen und entsprechend dieser Geschäfts- und Finanzordnung zu verfahren.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Einsprüche oder Anträge, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern oder zu ergänzen, hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
6. Die Tagesordnung ist gemäß der Muster-Tagesordnung im Anhang dieser Ordnung durchzuführen.

§ 4 Ordnungsgewalt

1. Dem Versammlungsleiter oder Wahlleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, einen Ausschluss von Mitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungsdauer verhängen, ferner die Unterbrechung oder die Aufhebung der Versammlung anordnen.
2. Über den unmittelbar einzulegenden Einspruch gegen die Ordnungsmaßnahme des Versammlungsleiters entscheidet die Mitgliederversammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
3. Unterbrechungen der Versammlung müssen sich in einem angemessenen Zeitrahmen halten. Grund und Dauer (Zeitangabe) der Unterbrechung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Das Wort erteilt der Versammlungs- und Wahlleiter in der Reihenfolge der Rednerliste.
2. Jedes stimmberechtigte, ordentliche Mitglied kann sich an der Aussprache in der Mitgliederversammlung beteiligen; es hat das Recht, zu dem aufgerufenen Punkt der Tagesordnung, Anträge zu stellen, die sich im Rahmen der zu behandelnden Angelegenheiten halten müssen. Über die Zulassung des Antrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Schluss der Aussprache über ihren Tagesordnungspunkt das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden.
4. Der Versammlungs- und Wahlleiter hat das Recht, jederzeit und auch außerhalb der Rednerliste, das Wort zu ergreifen.
5. Persönliche Bemerkungen und Berichtigungen sind am Schluss der Aussprache und nur in kurzer Form gestattet.

§ 6 Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 7 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Präsidenten, bzw. Präsidium nach § 26 BGB, eingereicht werden.

§ 7 Besondere Anträge

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung (z.B. Vertagung, Ordnungsmaßnahmen) auf Schluss der Debatte und Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein evtl. Gegenredner gesprochen haben.
2. Die laut Rednerliste noch ausstehenden Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit zu verlesen.
3. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
4. Wird ein Antrag der vorgenannten Art angenommen, so kann der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder dem Berichterstatter das Wort erteilen.

§ 8 Abstimmungen

1. Die Abstimmung bei Wahlen richtet sich nach der Wahlordnung.
2. Sonstige Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen oder geheim in schriftlicher Form.

3. Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widersprochen wird.
4. Sofern nicht durch Satzung oder Gesetz anderes festgelegt ist, gehört zur Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Ja-Nein-Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
5. Die Reihenfolge, der zur Abstimmung gelangenden Anträge, ist vor der Abstimmung bekanntzugeben.
6. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
7. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel daran, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet der Präsident bzw. Versammlungsleiter.
8. Über Ergänzungsanträge zu einem Antrag muss gesondert abgestimmt werden.
9. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
10. Angezweifelte offene Abstimmungen müssen unter Auszählung der Stimmen wiederholt werden.

§ 9 Versammlungsniederschrift

1. Über Versammlungen ist Protokoll zu führen, welches vom Versammlungs- und Wahlleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Niederschrift muss die Beschlüsse und andere Abstimmungsergebnisse enthalten. Der Gang der Verhandlung soll nur in groben Zügen wiedergegeben werden. Aus der Niederschrift soll ferner ersichtlich sein :
 - a) Ort, Tag und Stunde der Versammlung
 - b) die Namen des Versammlungsleiters, des Protokollführers und des etwaigen Wahlvorstandes,
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d) die Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde,
 - e) die Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Einberufung der Versammlung mitgeteilt worden ist,
 - f) die gestellten Anträge (Angabe der Begründung ist in der Regel entbehrlich),
 - g) die Art der Abstimmung
 - h) das genaue Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen).
3. Der Protokollführer hat eine Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung, innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung, den Hauptvorstandsmitgliedern zu übersenden.
4. Zwei Exemplare des Protokolls der Mitgliederversammlung werden vom Protokollführer und dem Versammlungs- und Wahlleiter Versammlungsleiter

unterschrieben. Eines dieser Protokolle dient zur Vorlage beim Amtsgericht zur Eintragung der gewählten Mitglieder des Präsidiums nach § 26 BGB in das Vereinsregister, sofern Änderungen erfolgt sind.

5. Für die Fachschaft gilt: Der Protokollführer hat eine Kopie des Protokolls der Fachschafts-Mitgliederversammlung und aller Fachschaftssitzungen, innerhalb von 2 Wochen nach der Versammlung, den Fachschafts-Vorstandsmitgliedern zu übersenden.
6. Die Übersendung kann per E-Mail oder einem anderen dem Stand der gängigen Technik entsprechenden Übermittlungsverfahren erfolgen. Sofern der Empfänger nicht über die geeigneten Mittel verfügt, ist der Postweg zu wählen. Diese Übersendung ist ohne Unterschrift verbindlich.
7. Über Einsprüche gegen die Form und den Inhalt des Protokolls entscheidet der Hauptvorstand. Die Frage der Rechtsgültigkeit des Protokolls wird durch die Entscheidung des Hauptvorstandes nicht berührt.

§ 10 Anwendungsbereich

1. Soweit durch Gesetz, Vereinssatzung oder diese Finanz- und Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, finden die vorstehenden Bestimmungen des Vereins sinngemäße Anwendung auf
 - a) die Sitzung des Präsidiums,
 - b) die Sitzungen des Hauptvorstandes,
 - c) die von den Fachschaften durchzuführenden Versammlungen und Sitzungen.

Abschnitt II: Geschäftsführender Vorstand

§ 11 Allgemeines

1. Die Rechtsstellung des Präsidiums (gesetzliche Vertretung, Umfang der Vertretungsbefugnis, Geschäftsführung), seine Zusammensetzung, sowie sein Aufgaben- und Wirkungsbereich im Allgemeinen, sind durch Gesetz (vgl. §§ 26 ff BGB) und Vereinssatzung geregelt.
2. Die strengen Haftungsvorschriften des bürgerlichen Rechts (vgl. BGB), insbesondere die Prinzipien der Organhaftung und die Haftung des Vereins wegen Organisationsmängel, setzen dem Präsidium entsprechende Maßstäbe für die uneingeschränkte Sorgfaltspflicht bei der Ausübung der Amtsgeschäfte, sowie für die Aufsichtspflicht und die jederzeit durchführbare Kontrollfunktion des Präsidiums gegenüber den Fachschaften.
3. Das Präsidium nach § 26 BGB hat die ihm obliegenden Geschäfte im Rahmen der internen Geschäftsverteilung selbst zu besorgen. Es ist vor allem verpflichtet die Beschlüsse, der ihm übergeordneten Vereinsorgane (Mitgliederversammlung), mit der notwendigen Sorgfalt auszuführen.

4. Das Präsidium ist verpflichtet, die nach dem Gesetz bei Satzungsänderungen, Vereinszweck und bei Veränderungen im Präsidium nach § 26 BGB erforderlichen Anmeldungen zum Vereinsregister des Amtsgerichts unverzüglich zu veranlassen.

§ 12 Aufgabenverteilung

1. Die Aufgabenbereiche der Mitglieder des Präsidiums nach § 26 BGB ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan. Die Amtsbezeichnung kann ergänzt werden durch die Angabe der Ressorts, welche das Mitglied des Präsidiums leitet (z. B. „Präsidiumsmitglied Ressort Finanzen“).
2. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen jeglicher Art (z. B. Übungsleiter, Trainer, Spieler und bezahlte Mitarbeiter) für nachgeordnete Stellen und sonstige vertragliche Bindungen des Vereins ist das Präsidium im Rahmen der Haushaltsmittel zuständig, wenn die Genehmigung des Hauptvorstands vorliegt.

§ 13 Informationspflicht, Berichterstattung

1. Das Präsidium ist verpflichtet, die Hauptvorstandsmitglieder über die wesentlichen Vorkommnisse im Vereinsleben zu unterrichten. Zu diesem Zweck führt das Präsidium mindestens 8 Hauptvorstandssitzungen in einem Jahr durch.
2. Zur Information aller Vereinsmitglieder berichtet das Präsidium in Form eines Geschäftsberichtes in der jährlichen Mitgliederversammlung umfassend. Die Berichterstattung hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaftsablegung zu entsprechen. Sie erfordert eine Rechtfertigung getroffener Entscheidungen und Maßnahmen.
3. Der Geschäftsbericht hat zugleich die Rechnungslegung mit einem Kassenbericht zu enthalten.
4. Der Geschäftsbericht hat vor allem die Aufgabe, den Verlauf des Geschäftsjahres mit den bedeutsamen Ereignissen sportlicher und vereinsinterner Art und den wichtigen Verwaltungsvorgängen (Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Verträgen, Verhältnis zu den übergeordneten Organisationen) darzustellen und den buchmäßigen Jahresabschluss zu erläutern. In den Geschäftsbericht gehören ferner Angaben über die Mitgliederbewegung und den Mitgliederstand, sowie ausführliche Berichte über die Arbeit und den Leistungsstand in den Fachschaften, über die Arbeit des Sozialbeauftragten und des Pressesprechers, des Frauenbeauftragten und der Jugendvertretung.
5. Wird der Geschäftsbericht von der Mitgliederversammlung nach Aussprache mit einfacher Mehrheit angenommen, so hat das Präsidium Anspruch auf Entlastungserteilung.

§ 14 Beschlussfassung, Sitzungen, Niederschrift

1. Das Präsidium hat die von ihm zu treffenden Entscheidungen und Maßnahmen in einer offiziellen Präsidiumssitzung zu beschließen. Auch die von dem Präsidium zu tätigen Rechtsgeschäfte müssen durch einen Hauptvorstandsbeschluss abgedeckt sein.

2. Das Präsidium führt mindestens 4 Sitzungen in einem Jahr durch. Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich.
3. Das Präsidium nach § 26 BGB ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Die Sitzung wird vom Präsidenten, oder in Absprache mit einem anderen Mitglied des Präsidiums, von diesem, einberufen. Dem Präsidenten obliegt die Leitung der Sitzung. Im Übrigen gilt folgendes:
 - a) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 3 Tage von dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens an gerechnet. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann die Ladungsfrist auf mindestens 1 Tag gekürzt werden. Die Einladung kann auch telefonisch oder per E-Mail erfolgen.
 - b) Der Gegenstand der Beschlussfassung muss bei der Einladung zur Sitzung bezeichnet werden.
 - c) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Präsidiums gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
5. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift des Protokolls erhalten die Mitglieder des Präsidiums spätestens 14 Tage nach der Sitzung. Über Einsprüche gegen die Form und den Inhalt der Niederschrift entscheidet das Präsidium. Die Frage der Rechtsgültigkeit des Protokolls wird durch diese Entscheidung nicht berührt.

Abschnitt III: Hauptvorstand

§ 15 Allgemeines

1. Zusammensetzung und Aufgabenbereich des Hauptvorstandes sind durch die Vereinssatzung allgemein geregelt. Danach ist der Hauptvorstand das Bindeglied zwischen den Fachschaften und des Präsidiums. Seine Aufgaben liegen vornehmlich in der Wahrnehmung der Fachschaftsbelange.
2. Neben der beratenden Funktion stehen dem Hauptvorstand Entscheidungsbefugnisse satzungsgemäß in den folgenden Fällen zu:
 - a) Beitragsfestsetzung für außerordentliche Mitglieder.
 - b) Aufnahme außerordentlicher Mitglieder.
 - c) Entscheidung über Beschwerden in Aufnahmefällen.
 - d) Entscheidung über Tätigkeit von Sportlern und Vorstandsmitgliedern in anderen Vereinen und Verbänden.
 - e) Genehmigung von Anstellungsverträgen und sonstigen vertraglichen Bindungen des Vereins durch das Präsidium.
 - f) Entscheidung über Einsprüche gegen ein Versammlungsprotokoll.
 - g) Genehmigungen außerplanmäßiger Ausgaben gemäß dieser Geschäfts- und Finanzordnung.

3. Der Hauptvorstand soll darüber entscheiden,
 - a) in welchem Umfang finanzielle Mittel für die Arbeit in den Abteilungen zur Verfügung gestellt werden (Festlegung nach Bedarf und Planung der Fachschaften oder durch Festlegung eines Verteilerschlüssels oder eines anderen Verfahrens)

und

- b) in welchem Umfang im Rahmen der Haushaltspläne in Einzelfällen besondere Mittel zur Förderung des Leistungssports bereitgestellt werden.

Hierzu wird eine „Verteilerregelung“ durch den Hauptvorstand verfasst und mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

Die Verteilerregelung wird in der jeweils 1. Hauptvorstandssitzung eines jeden Jahres zur Diskussion gestellt und bestätigt oder geändert und mit der entsprechenden 2/3 Mehrheit verabschiedet.

4. In den Sitzungen des Hauptvorstands soll über die Arbeit in den Fachschaften, über die Jugendarbeit und über die Tätigkeit des Pressesprechers und des Sozialbeauftragten berichtet und beraten werden. Gemeinsame Interessen der Fachschaften sollen unter Berücksichtigung übergeordneter Verbandsinteressen untereinander abgestimmt werden.
5. Über die Vorbereitungen zur jährlichen Mitgliederversammlung soll im Hauptvorstand beraten werden.

§ 16 Sitzungen

1. Die Sitzungen des Hauptvorstandes werden vom Präsidium einberufen, und zwar nach Bedarf oder auf ein besonderes Ersuchen einer Abteilung. In einem Jahr sollen mindestens 8 Hauptvorstandssitzungen abgehalten werden.
2. Die Sitzungen des Hauptvorstandes leitet der Präsident. Er kann diese Leitungsbefugnis auf ein Präsidiumsmitglied delegieren. Bei Abwesenheit des Präsidenten übernimmt ein anderes Mitglied des Präsidiums die Leitung der Sitzung.
3. Hauptvorstandssitzungen werden nur durchgeführt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums anwesend sind.
4. Die Sitzungen des Hauptvorstandes sind nicht öffentlich.
5. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche. Eine Terminliste, die in der ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung dem Hauptvorstand zugeht, gilt als verbindliche Einladung.
6. Bei anstehenden Beschlussfassungen sollte der Gegenstand der Abstimmung in der jeweiligen Sitzung den Mitgliedern des Hauptvorstandes 1 Woche vor der Sitzung bekannt gegeben werden.

7. Beschlüsse werden im Hauptvorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Teilnehmer gefasst.
8. Die Protokollführung obliegt einem von den Sitzungsteilnehmern zu wählenden Protokollführer. Der Präsident oder – in Vertretung – ein Präsidiumsmitglied und der Protokollführer unterzeichnen das Protokoll.
9. Eine Kopie des Protokolls erhalten die Sitzungsteilnehmer spätestens 3 Wochen nach der Sitzung. Über Einsprüche gegen die Form und den Inhalt des Protokolls entscheidet der Vorstand. Die Frage der Rechtsgültigkeit des Protokolls wird durch diese Entscheidung nicht berührt.

Abschnitt IV: Haushalt und Kassenführung

§ 17 Haushalt

1. Das Präsidium ist allein zuständig für die Kassengeschäfte im Rahmen des zu erstellenden Haushaltsplans und der damit verfügbaren Finanzmittel. Über die Finanzplanung und die Erstellung des Haushaltsplans ist in den Sitzungen des Präsidiums zu beraten und zu beschließen.
2. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Hauptvorstandes mit einfacher Mehrheit.
3. Die im Haushaltsplan auszuweisenden Mittel sind vorsichtig anzusetzen, sowie sorgsam und wirtschaftlich zu verwalten. Bei den Ausgabemitteln ist für eine ständige Haushaltsüberwachung Sorge zu tragen. Hierzu ist eine monatliche Kassenbuchung der Fachschaftskassen in die Gesamtkasse durch die Fachschaftskassierer und den Ressortleiter Finanzen und / oder seinen Vertreter durchzuführen.
4. Geldzuwendungen jedweder Art an Mitglieder bedarf der Absprache mit dem Präsidium.
5. Die Bezahlung von Übungsleitern, Trainern, Spielern oder anderen bezahlten Mitarbeitern, sowie entstandenem Aufwand, obliegt immer dem Präsidium. Für alle diese Zahlungserfordernisse ist eine schriftliche Vereinbarung / Vertrag erforderlich. Als Arbeitgeber kann nur das Präsidium auftreten. Die Fachschaften können keine Verträge mit Mitarbeitern abschließen. Sie sind aber eingebunden in die Vorbereitungen. Die Kosten werden gemäß Haushalt und Beschluss den jeweiligen Gremien zugerechnet.
6. Unvorhergesehene außerplanmäßige Ausgaben der Fachschaften dürfen nur mit Genehmigung des Präsidiums geleistet werden, falls Finanzmittel zur Verfügung stehen. Solche Ausgaben sind in der Jahresrechnung besonders auszuweisen und zu begründen.

§ 18 Buchführung, Kassenverwaltung

1. Die Verwaltung aller Kassen und Konten, sowie die Buchführung, obliegt dem Ressortleiter Finanzen. Für die Buchführung kann eine Hilfskraft in Anspruch genommen werden.
2. Die sorgsame Buchführung beruht auf dem Gesetz (vgl. § 259 BGB). Die Einnahmen und Ausgaben sind durch ordentliche Rechnungsbelege nachzuweisen. Ständige oder mehrfache Zahlungen aus demselben Rechtsgrund können durch Dauerbelege nachgewiesen werden.
3. Die Bücher können in einfacher Form geführt werden. Die Buchführung muss übersichtlich sein und jederzeit die Feststellung des Kassenbestandes gewährleisten.
4. Die, den Abteilungen zugewiesenen, Finanzmittel werden vom Fachschaftskassierer eigenständig verwaltet und mit der Hauptkasse regelmäßig abgeglichen.
5. Der wirtschaftliche Geschäftsbereich wird immer über die Gesamtkasse gebucht, um steuerelevante Kosten zu überblicken.
6. Onlinebanking und andere moderne technische Zahlungsweisen sind erlaubt. Die notwendigen Sicherheitsbestimmungen sind peinlichst einzuhalten und ggf. durch Lehrgänge zu erweitern.
7. Die Kassen der Fachschaften werden monatlich durch den Fachschaftskassierer und den Ressortleiter Finanzen in die Gesamtkasse übernommen. Die hierfür angesetzten Termine sind zwingend wahrzunehmen, sofern in rechtzeitiger Absprache mit dem Ressortleiter Finanzen auf Grund von minimalem Buchungsaufwand, temporär verzichtet werden kann. Die Buchungen der Ein- und Ausgaben werden den jeweiligen Gremien zugerechnet.
8. Der Zahlungsverkehr ist in der Regel bargeldlos abzuwickeln.
9. Bargeld und Schecks sind sicher aufzubewahren.
10. Vereinseigene Vermögensgegenstände sind durch Inventarverzeichnis, geordnet nach Sachgebieten (Geräte, Maschinen, Kleidung, Bücher usw.) nachzuweisen.

§ 19 Rechnungslegung, Prüfungen

1. Die jährliche Rechnungslegung für die Mitgliederversammlung des Vereins erfolgt durch den Jahresabschluss (Bilanz, Kassenbericht mit eingehenden Erläuterungen, Feststellung des Kassenbestandes, Vermögensnachweise). Für jede Fachschaft ist ein eigener Kassenbericht aus dem Gesamtbuchungsprogramm zu erstellen, welcher zur jährlichen Fachschaftsversammlung der jeweiligen Fachschaft zu verlesen ist.
2. Die Prüfungsunterlagen müssen den Prüfvermerk der Rechnungs- und Kassenprüfer enthalten.
3. Den Prüfern obliegt die Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen- und Buchführung der Gesamtkasse. Sie berichten schriftlich über das Ergebnis der Prüfung dem

Präsidium und soweit es sich um die Jahresabschlussprüfung handelt, der Mitgliederversammlung als Entlastungsorgan. Es kann ein Wirtschaftsprüfer bestellt werden.

4. Die Prüfer haben die Pflicht, auch die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu prüfen und die sachliche Richtigkeit festzustellen. Das Inventarverzeichnis ist durch Stichproben zu überprüfen, unter Hinzunahme der Checkliste aus der Finanzordnung.
5. Der Präsident des Vereins hat die Pflicht, sich im Laufe des Rechnungsjahres von der sorgfältigen Kassen- und Buchführung zu überzeugen und dies aktenkundig zu machen. Er kann diese Prüfungspflicht auf ein Präsidiumsmitglied delegieren.

Abschnitt V: Die Fachschaft

§ 20 Allgemeines

1. Die Fachschaften sind in der Verwaltung, sowie in der Gestaltung und Ausübung des Sportbetriebs selbständig, soweit dies Gesetz, Vereinssatzung und die Geschäfts- und Finanzordnung zulassen. Mit dieser Einschränkung sollen sich die Fachschaften Ordnungen für die innere Organisation geben; unter Anpassung an die Ordnungen des Gesamtvereins und unter Beachtung von übergeordneten Verbandsbelangen.

§ 21 Leitung der Fachschaft

1. Die Fachschaften wählen einen Fachschaftsvorstand mit mindestens einem Fachschaftsleiter und einem Kassierer.
2. Der Versammlungsablauf richtet sich nach Satzung und der Geschäftsordnungs- und Finanzordnung.
3. Der Fachschaftsvorstand ist verpflichtet, jährliche Fachschaftsversammlungen abzuhalten und über seine Tätigkeit einen Rechenschaftsbericht mit Rechnungslegung zu erstatten.

§ 22 Kassenführung, Inventarpflicht

1. Die Fachschaften führen eigene Kassen der ihnen zugewiesenen Mittel und verwalten diese Gelder selbst. Sie sind für wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung dem Präsidium und dem Gesetzgeber verantwortlich.
2. Die Kassenführung der Fachschaften unterliegt der Kassenbuchung des Ressortleiters Finanzen. Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Prüfung der Gesamtkasse durch die Kassen- und Rechnungsprüfer des Gesamtvereins, beruhend auf der Aufsichtspflicht des Präsidiums.
3. Die vereinseigenen Gegenstände der Fachschaften sind durch ein Inventarverzeichnis nachzuweisen. Das Inventarverzeichnis ist in die Jahresprüfung einzubeziehen und zu pflegen.

§ 23 Mitteilungspflicht

1. Die Fachschaften (Fachschaftsvorstände) sind aus Rechtsgründen dieser Geschäftsordnung verpflichtet, zur Vermeidung von Regressgefahren, dem Präsidium alle wesentlichen Vorkommnisse und rechtserheblichen Vorgänge zeitnah mitzuteilen. Das Präsidium ist vorher einzuschalten, wenn die Rechtslage unklar ist und dies erfordert. Das ist unter anderem bei Vertragsabschlüssen und MitarbeiterEinstellung immer der Fall.
2. Die Fachschaften sind verpflichtet, über die Arbeit und den Leistungsstand der Fachschaften zu berichten.
3. Die Fachschaften sind zur schriftlichen Berichterstattung für den Geschäftsbericht des Präsidiums spätestens bis zum 28. Februar eines jeden Jahres verpflichtet.

Abschnitt VI: Verschiedenes

§ 24 Aufbewahrungspflicht

1. Die Protokolle über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Präsidiums und des Hauptvorstandes sind aus Rechtsgründen dauernd aufzubewahren. Gleiches gilt für die Geschäftsberichte sowie für Verträge und sonstige Urkunden von erheblich rechtlicher, wirtschaftlicher oder vereinsgeschichtlicher Bedeutung.
2. Kassenbücher und Rechnungsbelege sind in der Regel 10 Jahre aufzubewahren, sonstiges Schriftgut 5 Jahre.
3. Rechnungsbelege, die die Erfüllung wichtiger Rechtsgeschäfte nachweisen, verbleiben ständig bei den dauernd aufzubewahrenden Verträgen und Urkunden.
4. Alle Vorgänge wie Schriftverkehr, Verträge, Kassenführung, Haushaltspläne usw. sollen zusätzlich in elektronischer Form archiviert werden, sofern der Bearbeiter die Mittel dazu bereitstellen kann.

§ 25 Ehrungen

1. Da bei Ehrungen auch Mitglieder oder Gäste erscheinen die an der eigentlichen Mitgliederversammlung nicht teilnehmen dürfen oder wollen, sind die Ehrungen entweder vor der eigentlichen Mitgliederversammlung oder an einem eigenen Termin, zeitlich vor der Mitgliederversammlung, durchzuführen.
2. Vereinsmitglieder können geehrt werden durch:
 - a) Ernennung zum Ehrenpräsidenten.
 - b) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Antrag bzw. durch Erreichen einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 60 Jahren.
 - c) Auszeichnung mit den Anstecknadeln des Vereins:

- a. in Silber für eine 25jährige Mitgliedschaft,
 - b. in Gold für eine 40jährige Mitgliedschaft,
 - c. für Verdienste,
 - d. oder für große Verdienste.
- d) Auszeichnung durch Pokale oder Medaillen für 50, 55, 60, 65, 70 jährige und weitere ununterbrochene Mitgliedschaften, sowie hervorragende sportliche Leistungen.
3. Die Mitgliederversammlung kann in Anerkennung besonderer Verdienste einen Präsidenten, nach seinem Ausscheiden aus diesem Amt, mit 2/3 Mehrheit zum Ehrenpräsidenten ernennen.
 4. Ehrungen in den Fachschaften sind im sportlichen Bereich möglich.
 5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Hauptvorstandes.
 6. Mit der Verleihung von Anstecknadeln können außerdem solche Mitglieder geehrt werden, die sich durch ausgezeichnete sportliche Leistungen und vorbildliches Verhalten oder durch eine hervorragende organisatorische Arbeit um den Sport und den Verein verdient gemacht haben (Verdienste, große Verdienste). Die Ehrung erfolgt durch Beschluss des Hauptvorstandes.

§ 26 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind grün – weiß.

§27 Beiträge

1. Die von den ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern zu zahlenden Beiträge sind immer Jahresbeiträge und werden gemäß der Vereinssatzung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Grundsätzlich gibt es nur 3 Beitragsarten:
 - a) Erwachsene ab 18 Jahre
 - b) Jugendliche bis 18 Jahre (niedriger Beitrag)
 - c) Familienbeitrag
3. Über Sonderregelungen beschließt der Hauptvorstand auf Antrag.
4. In dem Vereinsbeitrag ist der Versicherungsbeitrag für die Sporthilfe e.V. enthalten.
5. Vereinsumlagen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 28 Abwicklung des Beitragswesens

1. Der Jahresbeitrag ist am 28. Februar des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Erfolgt der Beitritt zum Verein im Laufe des Jahres, so ist der Vereinsbeitrag mit dem Beginn der Mitgliedschaft anteilig zu

- entrichten. Die Beitragszahlung wird bargeldlos in der Regel durch Lastschrift gewährleistet. Hauskassierung wird nicht durchgeführt.
2. Zur Durchführung des Beitragseinzuges bedient sich der Verein der modernen elektronischen Medien und Programme, unter Berücksichtigung von Datenschutzbestimmungen und finanzrechtlichen Grundlagen und Erfordernissen.
 3. Viertel- oder halbjährliche Zahlungsweise ist möglich. Der fällige Jahresbeitrag muss auch bei vorzeitiger Kündigung erbracht werden.
 4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, ob sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitgliedes erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
 5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
 6. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen wollen, müssen dies explizit beantragen und tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins in Höhe von 10% des Jahresbeitrags oder aufgeteilt jeweils 10% vom Teilbetrag, je nach Zahlungsart. Diese Zahlungsweise soll nur in besonderen Fällen genehmigt werden.
 7. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Abbuchungsgenehmigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen:
28. Februar (Jahreszahler, 1/2-Jahreszahler, 1/4-Jahreszahler);
31. Mai (1/4-Jahreszahler);
31. August (1/2- u. 1/4 -Jahreszahler);
30. November (1/4-Jahreszahler)
 8. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen. Vorbehaltlich einer Bearbeitungsgebühr der SG Welper durch den erhöhten Verwaltungsaufwand. Die Höhe legt der Hauptvorstand in der ersten Hauptvorstandssitzung des neuen Geschäftsjahres fest.
 9. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen und einzufordern. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
 10. Bei nicht fristgerechter Zahlungsweise setzt automatisch das kostenpflichtige Mahnverfahren ein.
 11. gestrichen
 12. Für das Aufnahmeverfahren wird eine einmalige Gebühr in Höhe eines Monatsbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes erhoben. Bei Beantragung des

Familienbeitrag wird nur der Betrag für einen Erwachsenenbeitrag als Aufnahmegebühr erhoben.

13. Ermäßigte Beiträge können nur auf Antrag gewährt werden. Hierüber entscheidet das Präsidium. In Sonder- oder unklaren Fällen wird der Hauptvorstand in die Entscheidungsfindung einbezogen.
Für Schüler, Studenten und Auszubildende werden für die Bemessung der Dauer der Ermäßigung die Schul- oder Studienbescheinigung bzw. Ausbildungsbestätigung zugrunde gelegt. Der Ermäßigungszeitraum wird analog der gesetzlichen Kindergeldzahlung festgesetzt.
14. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
15. Scheidet ein Mitglied im Laufe des Jahres aus, wird der zu viel gezahlte Beitrag, auch nicht auf Antrag, nicht zurückgezahlt.
16. Kurzmitgliedschaften sind für eine Dauer von mindestens 3 Monaten (Beginnend zum jeweils 1. des Monats) möglich. Die Gesamtlänge wird in der Beitrittserklärung entsprechend schriftlich festgelegt und endet automatisch mit diesem Datum, ohne dass das Mitglied eine ausdrückliche Kündigung einreicht. Für die Beitragszahlung gelten die oben aufgeführten Bedingungen, einschließlich der Aufnahmegebühr. Eine Kurzmitgliedschaft kann jederzeit in eine Dauermemberschaft geändert werden. Eine erneute Aufnahmegebühr fällt dann nicht an.
17. Kursteilnahmen für Nichtmitglieder werden als Kurzmitgliedschaft zur vereinbarten Kursdauer und zum vereinbarten Kurspreis ohne Aufnahmegebühr durchgeführt. Nach Beendigung des Kurses ist der Kursteilnehmer automatisch kein Mitglied mehr des Vereins.
18. Kostenloses Probetraining (max. 3 Übungseinheiten) kann nur gewährt werden, wenn eine vorläufige Eintrittserklärung des Teilnehmers ausgestellt wird.

§29 Spenden

19. Spenden unter 200,- € werden nicht bestätigt, da hierfür der Kontoauszug des Spenders für das Finanzamt ausreicht. Der Verein stellt für diese Beträge keine Zuwendungsbescheinigungen aus.
20. Aufwandsverzichtsspenden müssen als Ausgabe und Einnahme verbucht werden.

Diese Geschäfts- und Finanzordnung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Dezember 2009 angenommen worden und ist für alle Vereinsgremien und Vorstände absolut bindend. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung vom 19. Dezember 2009.

Anmerkung:

Die Änderungen vom 21.03.2013 betreffen §28.1, §28.7 und §28.13.

Die Änderung vom 18.03.2016 betrifft §28.11.

Die Änderung vom 22.03.2019 betrifft §9, §12, §14, §16, §17, §18, §19 und §22.

**Wahl- und Abstimmungsordnung
der
Sportgemeinschaft Welper 1893 e.V.
vom 19. Dezember 2009**

[diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung vom 26.3.2010]

Vorbemerkung: Um den Ordnungstext einfacher zu halten, ist dieser in der männlichen Form abgefasst. Alle Formulierungen gelten selbstverständlich auch in der weiblichen Form.

Die Durchführung der Wahlen von Vereinsorganen der Sportgemeinschaft Welper 1893 e.V. regelt sich gemäß der Vereinssatzung nach den folgenden Bestimmungen.

§ 1 Wählbare Vereinsorgane des Gesamtvereines

1. Die Mitgliederversammlung ist wahl- und beschlussfähig mit der Anzahl der erschienenen, ordentlichen Mitglieder. Ausnahmen regeln die entsprechenden Paragraphen in der Satzung oder der Wahl- und Abstimmungsordnung.
2. Durch die Mitgliederversammlung sind, nach der Vereinssatzung, zu wählen:
 - (1) das Präsidium nach § 26 BGB für 2 Jahre
 - a) Präsident
 - b) bis zu drei Präsidiumsmitgliedern
 - (2) das erweiterte Präsidium für 2 Jahre
 - a) bis zu zwei stellvertretenden Präsidiumsmitgliedern
 - b) der Sozialbeauftragte
 - c) der Pressesprecher
 - d) der Frauenbeauftragte
 - (3) die 5 Mitglieder des Vereinsbeirates für 3 Jahre
 - (4) die 2 Rechnungs- und Kassenprüfer, sowie mindestens 1 Ersatzprüfer für 2 Jahre

§ 2 Wählbare Organe der FS

1. Als Fachschaftsvorstand gemäß Satzung sind unbedingt zu wählen:
 - a) Der Fachschaftsleiter
 - b) Der Fachschaftskassierer
2. Die Fachschafts-Mitgliederversammlung bestimmt, auf Vorschlag des Fachschaftsvorstandes, die Anzahl und Besetzung des erweiterten Fachschaftsvorstandes.

3. Jedes Mitglied hat eine Stimme in den Sitzungen des erweiterten Fachschaf-
tsworstandes.
4. gestrichen

§ 3 Amtsdauer der gewählten Organe

1. Das Präsidium nach § 26 BGB und das erweiterte Präsidium werden für die Dauer von 2 Jahren in abwechselnder Reihenfolge, siehe Satzung, mit einem Jahr Unterschied gewählt.
2. Die Amtsperiode der Fachschafsworstände beträgt 1 Jahr. Blockwahl ist möglich.
3. Beim frühzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Präsidiums nach § 26 BGB oder des erweiterten Präsidiums kann der Hauptvorstand ein Vereinsmitglied bestellen. Das Mitglied übernimmt kommissarisch die Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Entsprechend ist in den Fachschaften zu verfahren.
4. Der Vereinsbeirat wird für 3 Jahre gewählt.
5. Die Kassenprüfer, sowie der Ersatzprüfer, werden für 2 Rechnungsjahre gewählt. Die Prüfer und der Ersatzprüfer dürfen nicht länger als 2 Jahre amtieren. Dies gilt auch für Prüfer die zum Prüfungstermin verhindert waren, so wie den Ersatzprüfer. Somit muss immer nach 2 Jahren neu gewählt werden.

§4 Zeitliche Wahlstruktur

Das Präsidium nach § 26 BGB und das erweiterte Präsidium werden zeitversetzt gewählt:

(1) Erster Wahlblock, erstes Wahljahr:

- a) der Präsident
- b) ein Präsidiumsmitglied
- c) ein stellvertretendes Präsidiumsmitglied
- d) der Pressesprecher
- e) der Frauenbeauftragte

(2) Zweiter Wahlblock, ein Jahr versetzt zum ersten Wahlblock:

- a) zwei Präsidiumsmitglieder
- b) ein stellvertretendes Präsidiumsmitglied

- c) der Sozialbeauftragte
- d) die Fachschaftsvorstände werden für jeweils 1 Jahr gewählt

§ 5 Wahlvorschlag

1. Wahlvorschläge können schriftlich von jedem ordentlichen Mitglied durch Brief oder E-Mail an das Präsidium oder mündlich in der Versammlung eingebracht werden.
2. Auch der Präsident und das Präsidium sind, jeder für sich, vorschlagsberechtigt.

§6 Entlastung des Vorstandes, Durchführung der Wahlen

1. In der Mitgliederversammlung wird zur Entlastung des Präsidiums und zur Durchführung der Wahlen ein Versammlungs- und Wahlleiter gewählt.
2. Der Versammlungs- und Wahlleiter sollte als Person nicht zur Wahl stehen.
3. Der Versammlungs- und Wahlleiter übernimmt die Versammlung und führt folgende Formalien durch:
 - a) Entlastung des Ressortleiters Finanzen durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit (jährlich in jeder Mitgliederversammlung durchzuführen)
 - b) Entlastung des Präsidiums § 26 BGB und des erweiterten Präsidiums mit einfacher Mehrheit (jährlich in jeder Mitgliederversammlung durchzuführen)
 - c) In Wahljahren in denen der Präsident nicht zur Wahl steht, übergibt der Versammlungs- und Wahlleiter sein Amt nach der Entlastung des Präsidiums an den Präsidenten.
 - d) In Wahljahren in denen der Präsident zur Wahl steht, leitet der Versammlungs- und Wahlleiter die Wahl des Präsidenten und gibt danach sein Amt an den neu gewählten Präsidenten ab.
 - e) Der Präsident leitet die weiteren durchzuführenden Wahlen.

§ 7 Geheime Wahl

1. Mit 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen kann zu einem Abstimmungspunkt geheime Wahl erfolgen.
2. Der Wahlleiter ist der derzeit tätige Versammlungsleiter. Dies ist der Präsident oder der temporär gewählte Versammlungs- und Wahlleiter.
3. Es werden 3 weitere Wahlhelfer gewählt.
4. Die Stimmauszählung erfolgt durch die 3 Wahlhelfer.
5. Der Wahlleiter verliest das Ergebnis der Abstimmung.

§ 8 Abstimmungsverfahren

1. Bei allen Wahlverfahren werden ungültige Stimmen, sowie Stimmenthaltungen nicht gewertet.
2. Über die Kandidaten und Sachverhalte wird offen, durch Handzeichen und in getrennten Wahlgängen abgestimmt. (Einzelabstimmung)

3. Wahlverfahren bei nur einem Wahlvorschlag:

Der vorgeschlagene Kandidat gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte (einfache Mehrheit) der abgegebenen gültigen Ja-Nein-Stimmen erhalten hat.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt, jedoch protokolliert.

Erreicht der Kandidat nicht die einfache Mehrheit, sind weitere Wahlvorschläge zu machen und erneute Wahlgänge durchzuführen.

4. Wahlverfahren bei mehreren Wahlvorschlägen:

Es gilt der Kandidat als gewählt, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

Ist diese Stimmzahl nicht erreicht worden, findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Nach dem zweiten Wahlgang gilt der Kandidat als gewählt, welcher die relative Mehrheit erreicht hat.

Bei Stimmgleichheit im 2. Wahlgang entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

5. Alle Wahlen und Abstimmungen werden ausschließlich in der Reihenfolge „JA“, „Nein“ und „Enthaltung“ durchgeführt. Das Ergebnis aller 3 Stimmergebnisse muss im Protokoll festgehalten werden.
6. Bei Wahlen und Abstimmungen gemäß Punkt 3 und 4 werden die Abstimmungsergebnisse namentlich protokolliert.
7. Abweichende Wahlverfahren:

Blockwahl:

- a) Eine Blockwahl ist mit 2/3 Mehrheit zu beschließen.
- b) Die Blockwahl ist mit den im Einzelfall erforderlichen Mehrheiten durchzuführen.
- c) Ausgenommen hiervon ist die Wahl des Präsidiums nach § 26 BGB, welches immer in Einzelwahl gewählt wird.

§ 9 Befragung des gewählten Kandidaten

1. **Nach** der Abstimmung ist der gewählte Kandidat zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Seine Zustimmung ist im Protokoll zu dokumentieren. Eine Zustimmung des Kandidaten zu einer möglichen Wahl ist im Vorfeld der Wahl abzuklären.

§ 10 Wahl von abwesenden Kandidaten

1. In der Wahlversammlung nicht anwesende Kandidaten können nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung zu einer möglichen Wahl in der Versammlung vorliegt. Als Schriftform gilt auch eine E-Mail-Nachricht oder eine andere der modernen Übermittlungstechniken.
2. Eine weitere Möglichkeit ist ein Telefonat während der Versammlung, unter Heranziehung zweier Zeugen.

§11 Beschlussfassungen

1. Beschlüsse gelten als angenommen, wenn mehr als die Hälfte (einfache Mehrheit) der abgegebenen gültigen Ja-Nein-Stimmen für diesen Antrag sind.
2. Zur Beschlussfassung von Anträgen wird in der Reihenfolge der Antragstellung verfahren. Hierbei haben die Anträge Vorrang, die vor der Versammlung beim Präsidium eingegangen sind, gegenüber denen, die durch die Versammlung zugelassen wurden.

§12 Mustertagesordnung für Mitgliederversammlungen

Ablaufbeschreibung der Mitgliederversammlung (JHV) zur Satzung vom 19. 12. 2009 (gilt im Grundsatz auch für die Fachschaften „FS“, siehe Anmerkungen)

Termin der Versammlung: bis Ende März eines jeden Jahres

Einladung: 3 Wochen vor dem angesetzten Termin

*Für Ausschluss der Öffentlichkeit sorgen (ausgenommen **eingeladene** Gäste wie Presse oder sonstige Pers.). In Gaststätten o.ä. öffentlichen Räumen für geschlossene Türen sorgen wenn die Möglichkeit des Mithörens besteht. Gäste haben kein Recht an der sachl. Aussprache teilzunehmen. Einen Anspruch auf Öffentlichkeit seitens der Mitglieder oder die Anwesenheit bestimmter Personen besteht nicht.*

Teilnehmerliste auslegen, darauf achten dass Gäste und Jugendliche Mitglieder nicht auf der Hauptliste stehen, Prüfung der Teilnehmerliste gegenüber der aktuellen Mitgliederliste.

Auslage der Tagesordnung in ausreichender Menge

Versammlung

1. **Begrüßung, Pünktliche Eröffnung** der Versammlung durch den Präsidenten oder ein Präsidiumsmitglied
2. **Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung**
2. **Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder**
3. **Genehmigung der Tagesordnung.** Durch Verlesung der Tagesordnung; *oder, wenn ausliegend, ohne Verlesung* , Abfrage bezüglich Einwände der Versammlung. (*Änderungen u. Einsprüche werden ohne Debatte mit 2/3 Mehrheit abgestimmt.*)
4. **Ehrung der Verstorbenen Mitglieder**
5. **Wahl eines Protokollführers**
6. **Ehrungen** (*wenn nicht in einer gesonderten Versammlung durchgeführt, oder vor den Beginn der Mitgliederversammlung gelegt wurde*)
7. **Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung (JHV)**
8. **Genehmigung des Protokolls.**

9. Geschäftsbericht

10. Kassenbericht

11. Bericht der Kassenprüfer FS: kann entfallen

12. Aussprache zu den Berichten

13. Entlastung des Ressortleiters Finanzen/Kassierers (Präsident-Mitgliederversammlung/ FS-Leiter/ FS-Versammlung)

14. Wahl eines Wahl- und Versammlungsleiters

15. Entlastung des Präsidiums (Wahl- und Versammlungsleiters) FS: des FS-Vorstandes

16. Neuwahlen (für 2 Jahre/ FS: 1Jahr) *offen, durch Handzeichen, Geheime Wahl nur wenn 2/3 der abgegebenen Stimmen dies wünscht.*

***NACH** der Wahl ist der Kandidat zu befragen ob er die Wahl annimmt!, was im Vorfeld schon besprochen sein sollte.*

Es sind alle Stimmen in der genannten Reihenfolge abzufragen und zu protokollieren:

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen und ungültige Stimmen

Präsidium:

Fachschaften:

1. Wahljahr

Präsident

FS: Fachschaftsleiter

(Wenn der Präsident gewählt ist übernimmt er wieder die Versammlungsleitung)

Präsidiumsmitglied

FS: Fachschaftskassierer

Stellvertretendes Präsidiumsmitglied

Pressesprecher

2. Wahljahr: *Wenn der Präsident nicht zur Wahl steht, übernimmt er die Versammlungsleitung.*

Zwei Präsidiumsmitglieder

Stellvertretendes Präsidiumsmitglied

Sozialbeauftragter

Frauenbeauftragte-Gesamtverein

Kassenprüfer für 2 Jahre: *(die Kassenprüfung hat immer durch **beide (2) Prüfer** zu erfolgen. Prüft nur **ein (1) Prüfer**, so ist die **Prüfung ungültig** und der Kassierer kann **nicht entlastet** werden! (Die Fachschaften müssen keine Kassenprüfer wählen)*

1. Prüfer (erforderlich)

2. Prüfer (erforderlich)

3. zus. Prüfer als Ersatzmann(erforderlich)

hierzu folgende Verfahrensweise lt. Satzung anwenden:

- 1. Die Rechnungs- und Kassenprüfer sowie Ersatzprüfer werden jeweils für 2 Rechnungsjahre bestellt. Ein Prüfer kann nicht länger als 2 Jahre amtieren.*
- 2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei fachkundige Rechnungs- und Kassenprüfer, die ehrenamtlich tätig werden und kein anderes Vorstandsamt bekleiden dürfen Ein Prüfer kann nicht länger als zwei Jahre amtieren. Dazu soll mind. ein Ersatzprüfer gewählt werden.*
- 3. Alle 3 Prüfer werden nach 2 Jahren neu gewählt, egal wer oder wie oft ein Prüfer die Kasse prüfen mußte. Alle 3 dürfen erst nach 2 Jahren wieder gewählt werden.*

4. *Den Prüfern obliegt die Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen. -und Buchführung des Vereins. Sie berichten über das Ergebnis der jeweiligen Prüfung dem Präsidium und sofern es sich um die Jahresabschlußprüfung handelt, auch der Mitgliederversammlung als Entlastungsorgan.*

17. Bestätigung des Vereinsjugenvorsitzenden durch Nennung FS: Fachschaftsjugenvorsitzenden

18. Vorstellung der Fachschaftsleiter FS: entfällt

19. Anträge, nach Bedarf, (*bis 7 Tage vor Vers. schriftlich an Vorstand*)

20. Verschiedenes, nach Bedarf

21. Mitteilungen, nach Bedarf

Protokoll: innerhalb 4 Wochen an alle Mitglieder des Hauptvorstandes und Präsidium

Im Detail gelten die in der Satzung, Geschäftsordnung und Wahlordnung niedergeschriebenen Regelungen!

Diese Wahl- und Abstimmungsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Dezember 2009 angenommen worden und ist für alle Vereinsgremien und Vorstände absolut bindend.

Jugendordnung der Sportgemeinschaft Welper 1893 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilungen der Sportgemeinschaft Welper 1893 e.V.

- nachfolgend SG Welper genannt – sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder bis 18 Jahre sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend der SG Welper führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugend der SG Welper sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftlichen Zusammenhängen.
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung.
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Jugend der SG Welper sind:

der Vereinsjugendtag (alle gewählten Vertreter der Fachschaftsjugendausschüsse und berufene Mitarbeiter - Jugendgesandten)

der Vereinsjugendausschuss (der gewählte Vorstand der Gesamtjugend)

der Fachschaftsjugendtag (auf Fachschaftsebene alle jugendlichen Mitglieder sowie alle gewählten Vertreter)

der Fachschaftsjugendausschuss (der gewählte Vorstand der Fachschaftsjugend)

§ 4 Fachschaftsjugendtag

- a) Die Fachschaftsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend jeder Fachschaft des Vereins.
Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Fachschaft und aus allen innerhalb der Fachschaft gewählten und berufenen Mitarbeitern (Jugendgesandten).
- b) Aufgaben der Fachschaftsjugendtage der Fachabteilungen sind:
- b1) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Fachschaftsjugendausschusses.
- b2) Entlastung des Fachschaftsjugendausschusses.
- b3) Wahl des Fachschaftsjugendausschusses.
- b4) Wahl der Delegierten zum Jugendtag auf Stadt-, Kreis- und Bezirksebene, zu denen die Fachabteilungen Delegationsrecht haben.
- b5) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Der ordentliche Fachschaftsjugendtag findet jährlich vor der Mitgliederversammlung der Fachschaftsversammlung statt. Er wird vier (4) Wochen vorher vom Jugendausschuss der Fachabteilung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.
- d) Auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses der Fachabteilung muss ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von vier (4) Wochen mit einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen stattfinden.
- e) Der Fachschaftsjugendtag der Fachabteilung ist beschlussfähig, wenn dieser ordnungsgemäß einberufen wurde.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Die Jugendlichen der Fachschaft, die gewählten und berufenen Mitarbeiter (einschließlich dem Jugendgesandten) der Fachabteilung, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Fachjugendausschuss

a) Der Fachjugendausschuss besteht aus:

dem Fachschaftsjugendvorsitzenden und seinem Stellvertreter der/die das 18. Lebensjahr vollendet haben muss und zwei (2) Jugendvertretern/innen, die z.Z. der Wahl noch Jugendliche sind. Als zusätzliche Beisitzer/innen können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

b) Der Vorsitzende des Fachjugendausschusses vertritt die Interessen der Fachjugend nach innen und außen. Er ist in der Mitgliederversammlung der Fachschaft zu bestätigen.

c) Die Mitglieder des Fachschaftsjugendausschusses werden von dem Jugendtag der Fachabteilung für ein (1) Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Fachjugendausschusses im Amt.

d) In den Fachjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

e) Der Fachjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereins- und Fachschaftsjugendtage sowie der Wettkampfordnung seines Fachverbandes.

Der Fachschaftsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse, die Fragen der Fachsportart betreffen, dem Jugendtag der Fachabteilung und dem Vorstand der Fachschaft verantwortlich.

Für alle anderen Beschlüsse ist er dem Vereinsjugendausschuss und dem Vereinsjugendtag verantwortlich.

f) Die Sitzung des Fachjugendausschusses findet nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Fachjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei (2) Wochen einzuberufen.

g) Der Fachjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten seiner Fachabteilung. Er entscheidet über die Verwendung der für die Fachschaftjugend eingeplanten Mittel. Die Kassenführung obliegt dabei dem Fachschaftskassierer.

h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Fachjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Fachjugendausschusses.

§ 6 Vereinsjugendtage

Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Gesamtjugend der SG Welper. Sie bestehen aus allen gewählten und

berufenen Vertretern der Fachschaftsjugendausschüsse und des Hauptvorstandes (Jugendgesandten).

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
- b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
- c) Beratung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
- d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
- e) Wahl des Vereinsjugendausschusses.
- f) Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis- und Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat.
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins statt. Er wird drei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von vierzehn (14) Tagen stattfinden.

Der Vereinsjugendtag ist beschlussfähig, wenn dieser ordnungsgemäß fristgerecht einberufen wird.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die gewählten und berufenen Mitglieder der Fachschaftsjugendausschüsse und die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses sowie der Jugendgesandte des Hauptvorstandes haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 7 Vereinsjugendausschuss

- 1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus: dem Vereinsjugendvorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Kassierer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, und zwei (2) Jugendvertretern, die z.Z. der Wahl noch Jugendliche sind. Als zusätzliche Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

- 2) Der/die Vereinsjugendvorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der/die Vereinsjugendvorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in sind Mitglieder des Hauptvorstandes, und dort mit einer Stimme vertreten.
- 3) Die genannten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag für ein (1) Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
 - a) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
 - b) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Hauptvorstand des Vereins verantwortlich. Dies gilt insbesondere für den Vereinsjugend-Kassierer, dessen Kasse regelmäßig mit der Gesamtkasse des Schatzmeisters der SG Welper gebucht wird. Auf Wunsch kann der Vereinsjugendausschuss die Kassengeschäfte an das Präsidium übergeben.
 - c) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf oder alle drei (3) Monate statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen vier (4) Wochen einzuberufen.
 - d) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der SG Welper, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
 - e) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 8 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Anmerkung

Die Absätze b) und d) im § 7 müssen verbindlich in die Hauptsatzung des Vereins aufgenommen werden.

Diese Jugendordnung wurde durch den Vereinsjugendtag der SG Welper 1893 e.V. am 08.12.2009 beschlossen.